

**OLG Celle, Urt. v. 22.10.2007 – 1 U 24/06 (rkr.); Schmerzensgeld bei
„Maximalschädigung“; GesR 2009, 1988**

Habe ein ärztlicher Behandlungsfehler eine maximale Beeinträchtigung der physischen und psychischen Persönlichkeit des Klägers zur Folge, durch die der Kläger in der „Wurzel seiner Persönlichkeit“ getroffen sei und werde diese Maximalschädigung sein gesamtes Leben lang anhalten, so erscheine ein Gesamtschmerzensgeldbetrag von insgesamt 500.000 € in jeder Hinsicht angemessen und auch erforderlich